



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur

9. Tagung
vom 20. bis 21. April 2012
im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck



Tagesordnung der 9. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. bis 21. April 2012

1.	Formalitäten
1.1.	Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3.	Legitimationsbericht
1.4.	Synodalversprechen
1.5.	Feststellung der Tagesordnung
2.	Bericht der Landesbischöfin
3.	"Als Gemeinde unterwegs..."
4.	Kirchengesetze
4.1.	Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag in der EKM (Gemeindebeitragsgesetz - GbG)
4.2.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes
4.3.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes
4.4.	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung
4.5.	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsgeundsätzegesetz der EKD
6.	Berichte
6.1.	Zwischenbericht aus dem Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie – Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
6.2.	Projekt: Religionspädagogische Qualifizierung - Zwischenbericht und Ausblick
6.3.	Bericht über den bevorstehenden Gemeindegkongress am 13. Oktober 2012
7.	Anträge
7.1.	Antrag des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt betr. Geldanlage der EKM
7.2.	Antrag des Synodalen Hotop betr. Friedenssteuer
7.3.	Antrag des Synodalen Hotop an die Landessynode betr. Export von Kleinwaffen, Munition und Rüstungskomponenten
7.4.	Antrag der Synodalen Boß an die Landessynode betr. Kampagne Klimawandel – Lebenswandel
7.5.	Antrag des Synodalen Jost an die Landessynode betr. Wechsel zwischen einem Synodalen und seinem Stellvertreter während einer Synodaltagung
8.	Eingaben
9.	Fragestunde
10.	Verschiedenes

Drucksachenübersicht der 9. Tagung der I. Landessynode vom 20.-21. April 2011

RVA

- 1.3/1 Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses (Legitimationsbericht mit Anlage)
1.3/2 **B** Beschluss der Landessynode zum Bericht über die Legitimationsprüfung
-

GGT, alle A

- 2/1 Bericht der Landesbischöfin
2/2 **B** Vorlage des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie
-

HFA, RVA

- 4.1/1 **B** Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag in der EKM (Gemeindebeitragsgesetz - GbG)
4.1/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 4.1/1
4.1/3 Vorlage der AG Kirchgeld/Gemeindebeitrag
4.1/4 Einbringung des Kirchengesetzes durch OKR Große
4.1/5 **B** Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

HFA, RVA

- 4.2/1 **B** Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes
4.2/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 4.2/1
4.2/3 Einbringung des Kirchengesetzes durch OKR Große
4.2/4 **B** Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

RVA, HFA

- 4.3/1 **B** Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes der EKM
4.3/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 4.3/1
4.3/3 Einbringung des Kirchengesetzes durch Chr. Klein
-

HFA, RVA

- 4.4/1 **B** Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung
4.4/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 4.4/1
4.4/3 Synopse
-

RVA

- 4.5/1 **B** Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz - Zustimmungsgesetz)
4.5/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 4.5/1
4.5/3 Beschluss der 11. Synode der EKD auf ihrer 4. Tagung zum o.g. Kirchengesetz
-

GGT

- 6.1/1 Bericht des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie zu dem Themenkomplex Wohnen gleichgeschlechtlicher Paare in Pfarrhäusern/ Pfarrwohnungen und Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in der EKM
6.2/2 **B** Vorlage des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie
-

KJB, GGT

- 6.2/1 Zwischenbericht: Religionspädagogische Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern im Elementarbereich
6.2/2 **B** Vorlage des Ausschusses für Kinder, Jugend und Bildung
-

HFA, AGÖ

- 7.1/1 Antrag des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt betr. Geldanlage der EKM
7.1/2 **B** Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

RVA, AGÖ

- 7.2/1 Antrag des Synodalen Hotop an die Landessynode betr. Friedenssteuer (wurde zurückgezogen)
-

AGÖ

- 7.3/1 Antrag des Synodalen Hotop an die Landessynode betr. Export von Kleinwaffen, Munition und Rüstungskomponenten
7.3/2 **B** Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

AGÖ, GGT

- 7.4/1 Antrag der Synodalen Boß an die Landessynode betr. Kampagne Klimawandel – Lebenswandel
7.4/2 **B** Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

RVA

- 7.5/1 **B** Antrag des Synodalen Jost an die Landessynode betreffend Teilnahme an Synodaltagungen

**Beschlüsse zu TOP 1:
Regularien**

-
- 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Legitimationsbericht
 - 1.4. Synodalversprechen
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung
-

Zu 1.2.:

Präses von Marschall stellte am 20. April 2012 die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1.3.:

Beschlussdrucksache DS 1.3/2 B

Die Landessynode hat am 20. April 2012 bei 2 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode nimmt den Bericht über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder und Stellvertreter nach § 23 Synodenwahlgesetz i. V. m. § 2 Geschäftsordnung der Landessynode (DS 1.3/1) zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Legitimation der neuen ordentlichen Mitglieder der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.

Zu 1.5.:

Die Landessynode hat am 20. April 2012 einstimmig die Tagesordnung mit folgenden Ergänzungen beschlossen:

Vertagung - TOP 5.1.

Neuer TOP 7.5 – Antrag des Synodalen Jost betreffend Teilnahme an der Landessynode

Beschlüsse zu TOP 2:

Bericht der Landesbischöfin

Beschlussdrucksache 2/2 B

Die Landessynode hat am 21. April 2012 auf Antrag des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie zum Bericht der Landesbischöfin DS 2/1 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Landesbischöfin für ihren wegweisenden Bericht. Sie würdigt die eingehende Analyse der Situation der Gemeinden und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst. Die Landessynode erkennt in den skizzenhaften Beschreibungen Impulse und Perspektiven für das gemeindliche Leben sowie Herausforderungen für eine intensive Weiterarbeit auf allen Ebenen der Landeskirche.

Für den vor uns liegenden Prozess, Gemeinde neu zu denken und vom „Rückbau zum Umbau“ zu kommen, unterstreicht die Landessynode folgende Aspekte aus dem Bericht der Landesbischöfin:

- Wir ermutigen Gemeinden und Kirchenkreise, nach neuen Bildern für den Umbau von Gemeinde und Kirche zu suchen.
- Wir ermutigen die Verantwortlichen in Gemeinden und Kirchenkreisen, sich nicht vom Drang nach Perfektion und Vollständigkeit leiten zu lassen.
- Wir ermutigen zu Gelassenheit und gegenseitiger Anerkennung.
- Wir ermutigen, das Amt der Ordinierten als ein Amt zu verstehen, das der Entfaltung des allgemeinen Priestertums dient.

- Wir ermutigen, die vielfältigen Charismen in unseren Gemeinden zu entdecken und zu fördern und dabei ein besonderes Augenmerk auf den Diakonat zu legen sowie Aktivitäten zu seiner Etablierung zu fördern.
- Wir ermutigen die Mitarbeitenden in Kirchengemeinden sowie diakonischen Einrichtungen und Diensten, ihr Zusammenwirken so zu entwickeln, dass die diakonische Verantwortung der Kirchengemeinden gestärkt und das geistliche Profil der Einrichtungen und Dienste gefördert wird.

Die Landessynode bittet die Gemeinden und Kirchenkreise, die Anregungen der Landesbischöfin in ihre weitere konzeptionelle Arbeit aufzunehmen. Gleichzeitig werden Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt gebeten, das Gespräch über „Gemeinde neu denken“ anzuregen und zu fördern.

(Anmerkung: Der Antrag Andrae wurde als letzter Anstrich im Beschluss aufgenommen. Er spiegelt die Intention des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen wider. Der Antrag R. Jost wurde nicht aufgenommen.)

Beschluss zu TOP 4.1: Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag in der EKM (Gemeindebeitragsgesetz - GbG)

Beschlussdrucksache 4.1/5 B

Die Landessynode hat am 21. April 2012 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Antrag des Synodalen Kästel wird beschlossen mit der Ergänzung, dass die Überschrift von § 3 geändert wird in „Höhe des Gemeindebeitrages“.
2. Das Gemeindebeitragsgesetz (DS 4.1/1) wird beschlossen in der durch den Antrag Kästel geänderten Fassung.

Wortlaut des Kirchengesetzes:

**Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Gemeindebeitragsgesetz - GbG)
Vom 21. April 2012**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Gemeindebeitrag**

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs jährlich einen Gemeindebeitrag von ihren Gemeindegliedern zu erbitten. Adressat sind alle Gemeindeglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Gemeindebeitrag ist eine von der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Kirchensteuer unabhängige geordnete Spende für die Kirchengemeinde. Die Bitte um über den Gemeindebeitrag hinausgehende Spenden bleibt unberührt.

§ 2

Gemeindebeitragsbeschluss

(1) Die Landessynode beschließt die Höhe des zu erbittenden Gemeindebeitrags (Gemeindebeitragsbeschluss). In dem Gemeindebeitragsbeschluss kann die Höhe des zu erbittenden Gemeindebeitrags nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeindeglieder gestaffelt werden.

(2) Im Gemeindebeitragsbeschluss ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein Gemeindebeitragsbeschluss vor, ist der letzte Gemeindebeitragsbeschluss entsprechend anzuwenden.

§ 3

Höhe des Gemeindebeitrages

Der Gemeindebeitrag wird jährlich durch die Kirchengemeinde erbeten. Grundlage ist der Gemeindebeitragsbeschluss nach § 2, sofern nicht der Gemeindegemeinderat einen höheren Gemeindebeitrag beschließt.

§ 4

Verfahren

Mit der Vervielfältigung und Versendung von Gemeindebeitragsbriefen sowie der Verwaltung des Gemeindebeitrags können die Kreiskirchenämter beauftragt werden. Die Kreiskirchenämter informieren die Kirchengemeinden beziehungsweise die Kirchengemeindev Verbände monatlich über die Gemeindebeitragszahler sowie die Höhe des jeweils bereits gezahlten Gemeindebeitrags.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 6);
2. Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 12. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S.6);
3. Kirchengesetz über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. November 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 18).

(Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Kästl wurde im Beschluss aufgenommen, die beiden Anträge des Synodalen Wendel fanden keinen Eingang.)

Beschluss zu TOP 4.2: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes

Beschlussdrucksache 4.2/4 B

Die Landessynode hat am 21. April 2012 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Der § 22a in der Drucksache 4.2/1 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 22a
Altvermögen der EKKPS**

(1) Die Vergabe der Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds erfolgt auf Antrag.

(2) Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode einzusetzender Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,
2. je einem Vertreter der vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Propstsprengel der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die von der Landessynode zu wählen sind,
3. bis zu drei aus der Mitte des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode von diesem zu wählenden Vertretern aus dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.“

2. In dieser neuen Fassung wird die Drucksache 4.2/1 beschlossen.

Wortlaut des Kirchengesetzes DS 4.2/1:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes

Vom 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 22 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 109) wird folgender § 22a eingefügt:

**„§ 22a
Altvermögen der EKKPS**

(1) Die Vergabe der Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds erfolgt auf Antrag.

(2) Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode einzusetzender Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,
2. je einem Vertreter der vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Propstsprengel der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die von der Landessynode zu wählen sind,
3. bis zu drei aus der Mitte des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode von diesem zu wählenden Vertretern aus dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

**Beschluss zu TOP 4.3:
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes**

Beschlussdrucksache 4.3/1 B

Die Landessynode hat am 21. April 2012 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 2 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

Vom 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008. (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 20. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Genehmigungspflichtige Maßnahmen an Gebäuden“.

2. In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. die Namensgebung oder Namensänderung von Kirchen und anderen Gottesdienststätten.“
3. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ eingefügt.
4. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 5 erteilt das Landeskirchenamt“.

Artikel 2

Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an ist § 45 Absatz 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABI. EKKPS 2000 S. 148) nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss über den Verwaltungsablauf bei Namensgebung von Kirchen des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 11. Mai 1999 außer Kraft.

**Beschluss zu TOP 4.4:
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung**

Beschlussdrucksache 4.4/1 B

Die Landessynode hat am 21. April 2012 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mehrheitlich bei 1 gegenstimme und 7 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung

Vom 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S.183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.“

3. In § 20 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Gesamtversorgungsrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.“

4. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Übergangsbestimmung

Für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gilt bis zum 31. Dezember 2011 § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61).“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt kann das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 93) außer Kraft.

**Beschluss zu TOP 4.5:
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsgrundsätzegesetz der EKD**

Beschlussdrucksache 4.5/1 B

Die Landessynode hat am 21. April 2012 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz -Zustimmungsgesetz)**

Vom 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung**

(1) Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD – ARRG-Diakonie-EKD) vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 323) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Juli 2012 vorzusehen.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

**Beschluss zu TOP 6.1:
Zwischenbericht aus dem Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau u. Theologie
zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften**

Beschlussdrucksache 6.1/2 B

Die Landessynode hat am 21. April 2012 auf Antrag des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie zu dem Themenkomplex Wohnen gleichgeschlechtlicher Paare in Pfarrhäusern/ Pfarrwohnungen und Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in der EKM zustimmend zur Kenntnis. Sie bittet den Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie, für die Tagung der Landessynode im Herbst 2012 einen Beschlussvorschlag vorzulegen, der sich an den Intentionen des Zwischenberichtes orientiert und die Anregungen und Hinweise der Debatte in der Landessynode aufnimmt.

Beschluss zu TOP 6.2:

Projekt: Religionspädagogische Qualifizierung - Zwischenbericht und Ausblick

Beschlussdrucksache 6.2/2 B

Die Landessynode hat am 21. April auf Antrag des Ausschusses für Kinder, Jugend und Bildung einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- Der Ausschuss dankt für den Zwischenbericht zur Religionspädagogischen Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern im Elementarbereich und den Mitarbeiterinnen im PTI für ihre bisher geleistete Arbeit.
- Der Ausschuss begrüßt die Ausrichtung und Breite der Qualifizierungsarbeit.
- Auch die Doppelqualifizierung der Gemeindepädagogen für die Bereiche Religionsunterricht und Elementarpädagogik wird ausdrücklich begrüßt.
- Die große Zahl der noch zu qualifizierenden Erzieherinnen und das deutliche Interesse der Träger stellen auch zukünftig eine Herausforderung dar. Neue Erzieherinnen sind sehr an religiöser Bildung interessiert. Dies sollte verstärkt aufgenommen werden.
- Der Ausschuss stimmt den Vorschlägen zur Evaluation des Projekts 2014 zu. Er regt an, eine ausführliche Expertise zum Elementarbereich durch die Bildungskammer einzuholen und schlägt vor, die Evaluationsgruppe durch einen Mitarbeitenden aus dem Arbeitsfeld gemeindliche Arbeit mit Kindern und Familien zu erweitern.
- Im Sinne des Berichts der Landesbischofin (vom Rückbau zum Umbau) spricht sich der Ausschuss dafür aus, die Qualifizierungsarbeit auch nach 2014 fortzuführen und so weiter zu entwickeln, dass eine lebendige und selbsttragende regionale Qualifizierungslandschaft entsteht, die fachlich vom PTI begleitet wird. Das Landeskirchenamt wird gebeten, dafür die Voraussetzungen zu schaffen.
- Die Kreisreferenten sollten zukünftig stärker in den Bereich der regionalen religionspädagogischen Qualifizierung eingebunden werden, um die Arbeit von Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen noch stärker zu vernetzen.

Beschlüsse zu TOP 7 – Anträge:

7.1 Antrag des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt betreffend Geldanlage der EKM

Beschlussdrucksache DS 7.1/2 B

Die Landessynode hat am 21. April 2012 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Landessynode sieht das Anliegen des Kirchenkreises auf transparente und nachhaltige Geldanlagen aufgenommen und stellt fest:

1. Die EKD hat am 02.09.2011 nach Vorbereitung durch eine Arbeitsgruppe, in der auch Vertreter unserer Kirchenbanken und aus unserer Landeskirche mitgearbeitet haben, den „Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche“ beschlossen.
2. Die EKM ist die erste Landeskirche, die diesen Leitfaden in ihre „Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der EKM (Anlagerichtlinien AnlR)“ vom 11.10.2011 umgesetzt hat. Dort werden die wesentlichen Antworten auf die Fragen des Kirchenkreises gegeben.
3. Die Ziele der Anlagepolitik werden dort klar benannt:

„...Bei der Auswahl geeigneter Kapitalanlagen werden die drei klassischen Anlagekriterien Sicherheit, Rendite und Liquidität um die vierte Dimension Ethik/Nachhaltigkeit ergänzt und so zueinander gewichtet, dass die Ziele der Geldanlage in möglichst hohem Umfang erreicht werden.

Daher gilt:

- Geldanlagen sind nach ökonomischen Grundsätzen vorzunehmen.
- Zugleich ist die Auseinandersetzung mit den Wirkungen der Geldanlage auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt unverzichtbar. ...“

4. Für die Geldanlagen der Landeskirche ist nach der Verfassung das Landeskirchenamt zuständig.
5. Das Landeskirchenamt bedient sich bei der Vermögensverwaltung des operativen und des strategischen Anlageausschusses.
6. Die Anlagesegmente sind reglementiert.
7. Die derzeitige Verteilung der Geldanlagen auf die Anlageklassen ist erläutert (s. Anlage).
8. Auf der Basis einer gründlichen Analyse dieser vorhandenen Geldanlagen werden diese über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren strategisch neu geordnet.

II. Das Landeskirchenamt wird gebeten, den Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt über die Geldanlagen der Landeskirche zu informieren.

TOP 7 – Anträge:

7.2. Antrag des Synodalen Hotop betr. Friedenssteuer

Der Antrag wurde an den Rechts- und Verfassungsausschuss überwiesen.
Der Synodale Hotop hat seinen Antrag zurückgezogen.

Beschluss zu TOP 7 – Anträge:

7.3. Antrag des Synodalen Hotop an die Landessynode betr. Export von Kleinwaffen, Munition und Rüstungskomponenten

Beschlussdrucksache DS 7.3/2 B

Die Landessynode hat am 21. April 2012 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen mehrheitlich bei 6 Enthaltungen beschlossen:

1. Die Landessynode bekräftigt ihren Beschluss gegen den Export von Kriegswaffen vom 20. November 2010 und nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass er in verschiedenen Gliedkirchen der EKD aufgegriffen wurde und dort Ausgangspunkt für eigene Beschlüsse gegen den Rüstungsexport war.
2. Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, Transfers von Kleinwaffen und Munition zu verhindern, die zu Menschenrechts- und Völkerrechtsverletzungen beitragen können. Sie soll im Rahmen der UN-Vertragskonferenz für einen internationalen Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty – ATT), die im Juli 2012 stattfinden wird, dafür eintreten, dass international verbindliche Regelungen zur Reduzierung und Kontrolle von Produktion und Handel von Kleinwaffen und Munition beschlossen werden und dass eine effektive Überwachung dieser Regelungen ermöglicht wird. Im Vertrag sollen deshalb folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - die Bindung von Waffentransfers an Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht;
 - die Berücksichtigung aller Waffengattungen einschließlich der Kleinwaffen, Munition und Rüstungskomponenten;
 - das Verbot von Waffentransfers, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie die nachhaltige Entwicklung bedrohen;
 - eine Verpflichtung der Exportländer zur Unterstützung für Überlebende von bewaffneter Gewalt.Im Vorfeld der Vertragsverhandlungen sollten auch die Bundestagsabgeordneten aus dem Gebiet der EKM auf die im Juli dieses Jahres stattfindenden Verhandlungen hingewiesen werden mit dem Ziel, die Bundesregierung zu ermutigen, sich für einen starken und effektiven Waffenhandelsvertrag einzusetzen.
3. In Ergänzung zu ihrem Beschluss vom November 2010 fordert die Landessynode den Deutschen Bundestag auf, Investitionen in die Herstellung von Streumunition und Antipersonenminen gesetzlich zu verbieten.

Beschluss zu TOP 7 – Anträge:

7.4. Antrag der Synodalen Boß an die Landessynode betr. Kampagne Klimawandel - Lebenswandel

Beschlussdrucksache DS 7.4/2 B

Die Landessynode hat am 21. April 2012 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen mehrheitlich bei 1 Enthaltung beschlossen:

Die Landesynode bittet das Landeskirchenamt, auf der Herbstsynode 2012 über die Kampagne Klimawandel-Lebenswandel zu berichten unter Berücksichtigung der eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Landessynode zukünftig über Inhalt und Ziel vor Beginn von Kampagnen zu informieren und nach Abschluss der Kampagnen zeitnah einen Auswertungsbericht vorzulegen.

Beschluss zu TOP 7 – Anträge:

7.5. Antrag des Synodalen Jost an die Landessynode betr. Teilnahme an der Landessynode

Beschlussdrucksache DS 7.5/1 B

Die Landessynode hat am 21. April 2012 mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen den Antrag des Synodalen Jost „Die Landessynode gestattet im wohlbegründeten Ausnahmefall ein Abweichen vom Grundsatz, dass ein Wechsel zwischen dem Landessynodalen und einem seiner Stellvertreter während einer Synodaltagung nicht zulässig ist.“ abgelehnt.

Anmerkung: Der Rechts- und Verfassungsausschuss plädiert gemäß § 34 der Geschäftsordnung auf Einzelfallabstimmung.

TOP 8 – Eingaben

Die Eingabe des Gemeindegemeinderatsvorsitzenden, Herrn Wolfgang Taubert aus Saara zur Pfarrstellenstruktur, wurde federführend an den Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie sowie mitberatend den Rechts- und Verfassungsausschuss weitergeleitet.

Die Eingabe von Frau Caroline Trommer zur Wirtschaft und den Alternativen zum Wachstum wurde federführend an den Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen und mitberatend den Ausschuss für Gottesdienst, Gemeinde und Theologie überwiesen.

Die Eingabe von Herrn Wolfgang Tröbgen zur Öffentlichkeit von Gemeindegemeinderatssitzungen wurde an den Rechts- und Verfassungsausschuss weitergeleitet.

TOP 9 – Fragestunde

Die Landessynode hatte am 20. März 2010 beschlossen:

„Die Landessynode begrüßt den Grundgedanken der freien Software.

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, den Einsatz von freier Software im kirchlichen Umfeld zu prüfen und an allen verantwortlichen Stellen auf den verschiedenen Ebenen soweit möglich zu befördern. Der Landessynode wird darüber zu gegebener Zeit berichtet.“

Auf Nachfrage des Jugendvertreters Villwock, wann mit dem Bericht zu rechnen ist, sagt Präsidentin Andrae eine Antwort zur Herbstsynode 2011 zu.

Termine:

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

9. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2012 vom **21. bis 24. November 2012 in Erfurt**

10. Tagung der I. Landessynode – Frühjahrssynode 2013 vom **11. bis 14. April 2013.**

11. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2013 vom 20. bis 23. November 2013.

Merkposten für die langfristige Planung:

Die Tagungen der Landessynode beginnen in der Regel immer 1½ Wochen nach Ostern (Frühjahrssynode) bzw. am Buß- und Betttag (Herbstsynode).

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin